



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

Arbeitnehmergesellschaften in Form von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung

6258 Gesetz 4/1997 vom 24. März 1997 über
Arbeitnehmergesellschaften

JUAN CARLOS I

König von Spanien

An alle diejenigen, die das vorliegende Gesetz sehen und verstehen sollten.

Ihr sollt wissen: Das Parlamente (Cortes Generales) hat dieses Gesetz verabschiedet und Ich werde dieses Gesetz sanktionieren:

BEGRÜNDUNG DES GESETZES

Die Zielsetzung, neue Methoden zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei gleichzeitiger Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmen gemäß dem Mandat aus Artikel 129.2 der Verfassung zu entwickeln, ist für die Gesellschaft ein fortwährendes Anliegen, dem sich auch der Gesetzgeber nicht entziehen darf. Das Gesetz 15/1986 vom 25. April [1986] über Arbeitnehmer-Aktiengesellschaften war im unternehmerischen Bereich ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Die mit dem Gesetz 19/1989 vom 25. Juli [1989] über die Anpassung der Kapitalgesellschaften an die EG-Richtlinien einhergehende tiefgreifende Reform sowie die Trendwende, die sich in den letzten Jahren in Hinblick auf die Rahmenbedingungen für Kapitalgesellschaften in Spanien vollzog und letztlich zur Verabschiedung des neuen Gesetzes 2/1995 vom 23. März [1995] über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geführt hat, erfordern indes eine Neuregelung der Arbeitnehmergesellschaften entsprechend den zwischenzeitlich veränderten Bedingungen sowie in Übereinstimmung mit den bereits erwähnten EG-Richtlinien.

Seit der oben erwähnten Reform von 1989 ist der Anteil der als Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründeten Unternehmen von einer geringfügigen Anzahl in der Zeit vor der Reform im Verhältnis zu allen jetzigen Neugründungen bekanntlich auf bis zu 92 % gestiegen. Hinzu kommt, dass das neue Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine größere



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

Flexibilität gestattet als bei der Aktiengesellschaft. Die geringere Einlage von Stammkapital, der niedrigere Gründungsaufwand, die unbeschränkte Anzahl von Gesellschaftern sowie die personalistischen Ausgestaltungen, die sich mit ihrer Eigenschaft als Kapitalgesellschaft vereinbaren lassen, sind einige Charakteristika der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die sie zum einen als juristische Gesellschaftsform für Arbeitnehmer und zum anderen als Instrument zur Beteiligung dieser am Unternehmen geeigneter machen. Der vorliegende Gesetzestext beruft sich zwar auf beide genannten Gesellschaftsformen - die Entscheidung für die eine oder die andere Form bleibt jedoch in das Ermessen der Beteiligten gestellt.

Die neue Regelung berücksichtigt die Leitlinien des Konzepts der Arbeitnehmergesellschaft, als da sind: Die Mehrheit des Kapitals muss von der Gesamtheit der als Arbeitnehmer in ihr tätigen Gesellschafter gehalten werden, die im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitnehmergesellschaft persönlich und direkt vergütete Dienstleistungen für diese erbringen; die Festlegung einer Höchstzahl von auf unbefristete Zeit angestellten Arbeitnehmern, die nicht Gesellschafter sind; die Festlegung des maximalen Kapitalanteils, den jeder Gesellschafter halten darf; das Vorhandensein zweier unterschiedlicher Arten von Aktien oder Anteilen, je nachdem, ob deren Inhaber bei der Gesellschaft beschäftigte Arbeitnehmer sind oder nicht; das Bezugsrecht im Falle der Übertragung der von den Arbeitnehmern gehaltenen Aktien oder Anteilen; die Bildung eines für den Verlustausgleich bestimmten Sonderrücklagenfonds. Alle diese Leitlinien tragen in Verbindung mit den steuerlichen Vergünstigungen zur Förderung und Fortentwicklung dieser Gesellschaftsform bei.

Ausgehend von diesem Grundkonzept und als Voraussetzung für die Gewährung der steuerlichen Vergünstigungen an diese Gesellschaften müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Die Firma des Unternehmens muss als Zusatz die Bezeichnung "Arbeitnehmer" aufnehmen; das Ministerium für Arbeit und Soziales muss über die Entscheidungsbefugnis zur Einstufung bestimmter Gesellschaften als "Arbeitnehmergesellschaft" verfügen; es muss ein Register eingerichtet werden, das die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben überwacht. Dies gilt insbesondere für die Verhältnismäßigkeit der Kapitaleinlagen, d.h., zwischen den Aktien und Anteilen der beiden unterschiedlichen wie oben vorgesehenen Gattungen, sowie für die Auswirkungen, die eine Veränderung derselben auf die Zu- oder Aberkennung der Einstufung der Gesellschaft als Arbeitnehmergesellschaft hat. Diese Maßnahmen sind unbeschadet der Befugnisse der Autonomen Regionen Spaniens umzusetzen.

In all jenen Fällen, für die der vorliegende Text keine konkreten Vorgaben enthält, sind auf Arbeitnehmergesellschaften, je nach ihrer Ausgestaltung, generell entweder die für Aktiengesellschaften oder die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Vorschriften anwendbar. Dabei sind folgende Punkte ausgenommen, auf die zur Wahrung des Charakters der Arbeitnehmergesellschaft nicht verzichtet werden kann: Einer dieser Punkte, in



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

denen sich die Arbeitnehmergesellschaft sowohl von der eigentlichen Aktiengesellschaft als auch von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterscheidet, betrifft das Bezugsrecht im Falle der Übertragung von rechtmäßig gebildeten "Arbeitnehmer-Aktien oder -Anteilen"; es zielt in erster Linie darauf ab, die Anzahl der in ihr beschäftigten Arbeitnehmer mit Gesellschafterstatus zu erhöhen, was den Arbeitnehmern, die noch nicht Gesellschafter sind, zugute kommt, und in zweiter Linie darauf, dass die Anzahl der Arbeitnehmer mit Gesellschafterstatus erhalten bleibt. Ein weiterer Unterschied im Vergleich mit der generellen Regelung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung besteht darin, dass zwischen den Anteilen einer Arbeitnehmergesellschaft eine grundlegende Gleichstellung herrschen muss; die Bildung von Anteilsgattungen mit unterschiedlichen Rechten ist nicht zulässig. Ein weiterer Unterschied zur Regelung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung besteht in der Vorschrift, dass das Verwaltungsorgan nach dem Verhältniswahlsystem und nicht durch Mehrheitswahl, wie es bei den genannten Gesellschaften üblich ist, bestellt wird.

Im übrigen verdienen folgende Punkte Beachtung: Um dem Verlust der Einstufung als "Arbeitnehmergesellschaft" vorzubeugen, d.h. um zu vermeiden, dass etwa aufgrund gelegentlich unvermeidbarer Übernahmen, wie z.B. im Wege der Erbfolge, oder auch durch durchaus willkommene Gelegenheiten, wie etwa die Ausübung des Bezugsrechts, diese Einstufung verloren geht, wurde die Anzahl der Aktien oder Anteile, die ein jeder Gesellschafter halten darf, auf ein Drittel erhöht. Eine Ausnahme gilt nur für Gesellschaften, an denen öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligt sind. Und als letzter Punkt schließlich gilt: Im Falle der Ausübung des Bezugsrechts ist bei etwaigen Unstimmigkeiten der tatsächliche Wert anzusetzen, der vom Abschlussprüfer der Gesellschaft als Aktienwert bestimmt wird. Wenn die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, einen Abschlussprüfer zu bestellen, wird der Wert von der von den Verwaltern zu diesem Zwecke designierten Person bestimmt. Dadurch wird in vollkommener Übereinstimmung mit der diesbezüglichen generellen Regelung der Kapitalgesellschaften eine gerechtere Situation als die vorhergehende geschaffen.

Und letztlich werden dieser Gesellschaftsform in Hinblick auf den nicht nur wirtschaftlichen sondern auch sozialen Zweck, der mit ihrer Errichtung und Existenz verbunden ist, bestimmte steuerliche Vorteile zuerkannt.



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

KAPITEL I. Regelung der Gesellschaftsform

§ 1 Das Konzept der "Arbeitnehmergesellschaft"

1. Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Grund- oder Stammkapital mehrheitlich von Arbeitnehmern gehalten wird, die im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft persönlich und direkt vergütete Dienstleistungen für diese erbringen, können, wenn sie die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen, den Status einer "Arbeitnehmergesellschaft" erlangen.
2. Die von den auf unbefristete Zeit eingestellten Arbeitnehmern, die nicht Gesellschafter des Unternehmens sind, geleistete jährliche Arbeitszeit darf sich nicht auf mehr als 15 % der von den als Arbeitnehmer in der Gesellschaft tätigen Gesellschaftern pro Jahr insgesamt erbrachten Arbeitsstunden belaufen. Hat die Gesellschaft weniger als 25 in ihr tätige Gesellschafter, darf der genannte Prozentsatz höchstens 25 % der von den in ihr beschäftigten Gesellschaftern pro Jahr insgesamt geleisteten Arbeitszeit betragen. Bei der Berechnung dieser Prozentsätze bleiben Arbeitnehmer mit Zeitverträgen unberücksichtigt.

Werden die vorstehend genannten Höchstsätze überschritten, muss die Gesellschaft das vorgeschriebene Arbeitszeitverhältnis innerhalb einer Frist von längstens drei Jahren wiederherstellen. Dies geschieht - ausgehend von der Ursprungssituation - durch die Reduzierung der im Verhältnis zu den gesetzlich zulässigen Stunden im Übermaß geleisteten Arbeitszeit um mindestens ein Drittel pro Jahr.

Die Überschreitung der Höchstsätze ist dem für die Arbeitnehmergesellschaften zuständigen Register zwecks Genehmigung durch die für das Register zuständige Dienststelle mitzuteilen. Diese Genehmigung erfolgt gemäß den Bedingungen und Voraussetzungen nach Maßgabe der in der Zweiten Schlussbestimmung vorgesehenen Vorschrift.

§ 2 Administrative Zuständigkeit

1. Die Verleihung des Status einer "Arbeitnehmergesellschaft" an ein Unternehmen sowie die Überwachung der Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen und ggf. die Befugnis, über die Aberkennung dieser Einstufung zu entscheiden, obliegt entweder dem Ministerium für Arbeit und Soziales oder aber den Autonomen Regionen, denen die entsprechenden Zuständigkeiten übertragen wurden.



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

2. Der Status "Arbeitnehmergesellschaft" wird der Gesellschaft nach Einreichung eines entsprechenden Antrages verliehen, dem die durch Verordnung vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen sind.

In jedem Falle haben neu gegründete Gesellschaften, gleich, um welche Form es sich handelt, eine beglaubigte Abschrift der jeweiligen Gründungsurkunde vorzulegen, aus der expressis verbis der Wille der Beurkundenden hervorgeht, eine Arbeitnehmergesellschaft zu gründen. Wenn es sich um eine bereits bestehende Gesellschaft handelt, muss diese eine Abschrift der Gründungsurkunde sowie ggf. Abschriften der ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragenen Urkunden über erfolgte Satzungsänderungen einreichen. Ferner muss sie einen Handelsregisterauszug mit den jeweils gültigen Eintragungen bezüglich der Gesellschaft und eine Bestätigung des Beschlusses vorlegen, in dem sich die Hauptversammlung für die Einstufung als Arbeitnehmergesellschaft ausspricht.

§ 3 Firma

1. Die Firma der Gesellschaft muss entweder die Bezeichnung "Arbeitnehmer-Aktiengesellschaft" oder aber die Bezeichnung "Arbeitnehmergesellschaft mit beschränkter Haftung" oder aber die entsprechenden Abkürzungen "SAL" bzw. "SLL" enthalten.
2. Gesellschaften, die nicht den offiziellen Status einer "Arbeitnehmergesellschaft" erlangt haben, dürfen den Zusatz "Arbeitnehmer-" nicht in ihre Firma aufnehmen.
3. Die Gesellschaft hat die Bezeichnung "Arbeitnehmer" in allen ihren Dokumenten, in ihrer Korrespondenz, in ihren Auftragsformularen und Rechnungen sowie in allen Mitteilungen zu führen, zu deren Veröffentlichung sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen verpflichtet ist.

§ 4 Register für Arbeitnehmergesellschaften und Koordinierung mit dem Handelsregister

1. Zu Verwaltungszwecken wird im Ministerium für Arbeit und Soziales ein Register für Arbeitnehmergesellschaften eingerichtet. In das Register sind alle nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsrichtlinien vorgeschriebenen Verwaltungsakte einzutragen; die Kompetenzen der Autonomen Regionen bleiben dabei stets unangetastet.
2. Mit ihrer Eintragung im Handelsregister wird die Gesellschaft eine juristische Person. Voraussetzung für die Eintragung als Arbeitnehmergesellschaft im Handelsregister ist die



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

Beibringung der Bescheinigung über die Einstufung der Gesellschaft als Arbeitnehmergeellschaft durch das Ministerium für Arbeit und Soziales oder durch das zuständige Organ der jeweiligen Autonomen Region sowie über ihre Eintragung in dem unter Punkt 1 beschriebenen Register.

Die Handelsregistereintragung des Status eines Unternehmens als Arbeitnehmergeellschaft erfolgt mittels Randvermerk auf dem für die fragliche Gesellschaft angelegten Blatt in der Form und innerhalb der Fristen, die durch Verordnung vorgeschrieben sind; eine entsprechende Mitteilung ergeht an das Register für Arbeitnehmergeellschaften.

3. Voraussetzung dafür, dass eine Satzungsänderung einer Arbeitnehmergeellschaft, die die Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals oder die Verlegung des Sitzes in ein anderes Gemeindegebiet betrifft, im Handelsregister eingetragen werden kann, ist die Vorlage einer Bescheinigung des Registers für Arbeitnehmergeellschaften durch die betreffende Arbeitnehmergeellschaft, aus der hervorgeht, dass die fragliche Änderung die Einstufung der Gesellschaft als Arbeitnehmergeellschaft nicht beeinträchtigt, bzw. die den Registervermerk über die Verlegung des Gesellschaftssitzes beinhaltet.
4. Wird einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Status einer Arbeitnehmergeellschaft erst im nachhinein zuerkannt, ist dies weder als eine Umwandlung der Gesellschaft zu betrachten noch ist die fragliche Gesellschaft den für die Umwandlung von Gesellschaften in der Regel geltenden Vorschriften unterworfen.
5. Die Arbeitnehmergeellschaft hat dem Register etwaige Übertragungen von Aktien oder Anteilen in Form von Auszügen aus dem Namensaktienbuch oder der Gesellschafterliste regelmäßig anzuzeigen.

§ 5 Gesellschaftskapital und Gesellschafter

1. Das Gesellschaftskapital ist in Namensaktien oder Gesellschaftsanteile zerlegt. Im Falle der "Arbeitnehmer-Aktiengesellschaft" hat die Einzahlung noch nicht eingezahlter Einlagen innerhalb der in der Gesellschaftssatzung insoweit festgelegten Frist zu erfolgen.
2. Die Bildung von Aktien der "Arbeitnehmer-Gattung" ohne Stimmrecht ist nicht zulässig.
3. Kein Gesellschafter darf Inhaber von Aktien oder Gesellschaftsanteilen in Höhe von mehr als einem Drittel des Gesellschaftskapitals sein, es sei denn, es handelt sich um Arbeitnehmergeellschaften, an denen der Staat, die Autonomen Regionen, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligt sind, an denen die



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

genannten Institutionen ihrerseits beteiligt sind. In diesem Falle darf die Beteiligung der staatlichen Institutionen das erwähnte Limit von einem Drittel des Gesellschaftskapitals überschreiten, darf aber nicht 50 % erreichen. Die gleiche Regelung gilt für Verbände, Vereine oder sonstige gemeinnützige Einrichtungen.

Bei einer Überschreitung der genannten Höchstbeteiligungen ist die Gesellschaft verpflichtet, die Verhältnisse der Beteiligung ihrer Gesellschafter am Gesellschaftskapital innerhalb eines Jahres nach dem ersten diesbezüglichen Verstoß eines der Gesellschafter entsprechend den gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

§ 6 Aktien- und Anteilsgattungen

1. Die Aktien und Anteile der Arbeitnehmergeellschaften sind in zwei Gattungen eingeteilt: a) diejenigen, die sich im Eigentum der mit unbefristetem Arbeitsverhältnis bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer befinden und b) die übrigen Aktien und Anteile. Die erstere Gattung wird als "Arbeitnehmer-Aktien bzw. -Anteile", letztere "als Aktien bzw. Anteile allgemeiner Art" bezeichnet.
2. Im Falle der "Arbeitnehmer-Aktiengesellschaft" werden die Aktien zwangsläufig in Form von fortlaufend nummerierten Aktienscheinen über einzelne oder mehrere Aktien ausgestellt, in denen neben den Angaben allgemeiner Art auch die Aktiengattung anzugeben ist, zu der sie jeweils gehören.
3. Bei der Gesellschaft beschäftigte Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag - gleich, ob es sich um Gesellschafter handelt oder nicht -, die aus einem beliebigen Grund Aktien oder Anteile der Arbeitnehmergeellschaft der "allgemeinen Art" erwerben, haben das Recht, von der Gesellschaft die Aufnahme derselben in die "Arbeitnehmer-Gattung" zu verlangen, sofern die dafür gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen nachweislich erfüllt sind.

Die Geschäftsführer haben, ohne dass dies den Beschluss der Hauptversammlung erfordert, die formale Umwandlung der Aktiengattung vorzunehmen und den oder die davon betroffenen Paragraphen der Satzung durch Errichtung der entsprechenden öffentlichen Urkunde abzuändern, die im Handelsregister eingetragen wird.



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

§ 7 Bezugsrecht im Falle der freiwilligen Übertragung unter Lebenden

1. Beabsichtigt ein Inhaber von Aktien oder Gesellschaftsanteilen der "Arbeitnehmer-Gattung", die Gesamtheit oder einen Teil dieser Aktien oder Anteile an eine Person zu übertragen, die nicht den Status eines bei der Gesellschaft unbefristet beschäftigten Arbeitnehmers hat, so hat er dies dem Verwaltungsorgan der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen und den Empfang dieser Mitteilung sicherzustellen. In der Mitteilung sind Anzahl und Merkmale der Aktien oder Anteile, die er übertragen will, sowie die Person des Erwerbers, der Preis und die übrigen Bedingungen dieses Geschäfts zu benennen. Das Verwaltungsorgan der Gesellschaft hat die unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht Gesellschafter sind, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung darüber in Kenntnis zu setzen. Die entsprechende Mitteilung des Gesellschafters gilt als unwiderrufliches Angebot.
2. Die in unbefristetem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer, die nicht Gesellschafter sind, können die angebotenen Aktien bzw. Anteile innerhalb des auf die Bekanntmachung folgenden Monats erwerben.
3. Wenn das in dem vorstehenden Abschnitt erwähnte Bezugsrecht nicht ausgeübt wird, setzt das Verwaltungsorgan der Gesellschaft die bei der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer mit Gesellschafterstatus von der geplanten Übertragung in Kenntnis. Sie können sich innerhalb des auf den Eingang der Mitteilung folgenden Monats für den Erwerb entscheiden.
4. Üben die Arbeitnehmer mit Gesellschafterstatus ihr Bezugsrecht nicht aus, setzt das Verwaltungsorgan der Gesellschaft die Inhaber von Aktien oder Anteilen "allgemeiner Art" sowie ggf. die übrigen Arbeitnehmer ohne unbefristetes Arbeitsverhältnis von der geplanten Übertragung in Kenntnis. Diese beiden Gruppen können sich in der genannten Reihenfolge nacheinander jeweils innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilungen für den Erwerb entscheiden.
5. Üben mehrere Personen das in den vorstehenden Abschnitten erwähnte Bezugsrecht aus, werden die Aktien oder Gesellschaftsanteile gleichmäßig auf alle Beteiligten verteilt.
6. Wenn kein Gesellschafter oder Arbeitnehmer der Gesellschaft von seinem Bezugsrecht Gebrauch macht, kann die Gesellschaft die Aktien oder Anteile innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tage des Ablaufs der unter Punkt 4 genannten Frist selber erwerben. Dabei gelten die Einschränkungen und Voraussetzungen gemäß §§ 75 ff. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften.



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

7. Wenn nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntgabe der geplanten Übertragung durch den Gesellschafter niemand von seinem Bezugsrecht Gebrauch gemacht hat, steht es dem Gesellschafter in jedem Falle frei, die in seinem Eigentum befindlichen Aktien oder Anteile zu übertragen. Nimmt der Gesellschafter eine Übertragung dieser Aktien bzw. Anteile sodann nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten vor, hat er von neuem die in dem vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen Schritte einzuleiten.
8. Ein Inhaber von Aktien oder Gesellschaftsanteilen "allgemeiner Art", der diese insgesamt oder teilweise an eine Person zu übertragen beabsichtigt, die in der Gesellschaft kein Arbeitnehmer mit Gesellschafterstatus ist, unterliegt den Bestimmungen der vorherigen Abschnitte dieses Paragraphen mit Ausnahme der Tatsache, dass die Benachrichtigung durch das Verwaltungsorgan bei den als Arbeitnehmer in der Gesellschaft tätigen Gesellschaftern beginnt.

§ 8 Tatsächlicher Wert

Der übertragende Gesellschafter hat den Preis der Aktien oder Anteile, sowie die Zahlungsweise und die sonstigen Bedingungen für das Geschäft nach ihrer Vereinbarung dem Verwaltungsorgan der Gesellschaft mitzuteilen.

Soll die geplante Übertragung auf eine andere Art entgeltlicher Übertragung als durch Kaufvertrag oder aber unentgeltlich erfolgen, dann ist der Erwerbspreis entweder der von den Beteiligten einvernehmlich vereinbarte Preis oder andernfalls der tatsächliche Wert der Aktien bzw. Anteile an dem Tage, an dem das Verwaltungsorgan der Gesellschaft von der geplanten Übertragung in Kenntnis gesetzt wurde. Als tatsächlicher Wert gilt der vom Abschlussprüfer der Gesellschaft bestimmte Wert; ist diese nicht zur Prüfung ihres Jahresabschlusses verpflichtet, so ist der Wert durch einen insoweit von den Geschäftsführern bestellten Abschlussprüfer zu bestimmen.

Das Honorar des Abschlussprüfers trägt die Gesellschaft. Der auf diese Weise bestimmte tatsächliche Wert ist für alle in dem jeweiligen Geschäftsjahr erfolgten Veräußerungen maßgebend. Wird der bestimmte tatsächliche Wert bei nachfolgenden Veräußerungen in dem gleichen Geschäftsjahr entweder von dem Verkäufer oder von dem Erwerber nicht akzeptiert, kann auf dessen Kosten eine Neubewertung erfolgen.



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

§ 9 Nichtigkeit von Satzungsklauseln

1. Klauseln, die die freiwillige Übertragung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen im Rahmen von Rechtsgeschäften unter Lebenden verbieten, sind nur dann gültig, wenn die Satzung dem Gesellschafter dafür das Recht zuerkennt, jederzeit aus der Gesellschaft auszuscheiden. Die Aufnahme derartiger Klauseln in die Gesellschaftssatzung bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts kann die Satzung die freiwillige Übertragung der Aktien oder Anteile im Rahmen von Rechtsgeschäften unter Lebenden oder aber die Ausübung des Austrittsrechtes während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren seit Gründung der Gesellschaft unterbinden; bei den aus einer Kapitalerhöhung stammenden Aktien oder Anteilen berechnet sich dieser Zeitraum seit dem Tage der Beurkundung der Vornahme der Kapitalerhöhung.

§ 10 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers mit Gesellschafterstatus muss dieser seine Aktien oder Anteile gemäß den Bestimmungen aus § 7 zum Erwerb anbieten. Macht niemand von seinem Bezugsrecht Gebrauch, so behält dieser Gesellschafter gemäß § 6 den Status eines Gesellschafters "allgemeiner Art" bei.

Wenn Kaufinteressenten für diese Aktien oder Gesellschaftsanteile vorhanden sind und der Gesellschafter den Verkauf innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses trotz entsprechender notarieller Aufforderung nicht tätigt, kann das Verwaltungsorgan das Geschäft durch zu dem gemäß § 8 bestimmten tatsächlichen Wert tätigen. Der Erlös wird für den Verkäufer entweder gerichtlich oder in der Caja General de Depósitos (Zentrale Hinterlegungskasse) oder bei der Banco de España hinterlegt.

2. Die Gesellschaftssatzung kann besondere Vorschriften für den Fall vorsehen, dass ein Arbeitnehmer mit Gesellschafterstatus pensioniert oder dauernd arbeitsunfähig wird. Auch für in der Gesellschaft beschäftigte Gesellschafter, die freigestellt werden, sind Sondervorschriften möglich.



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

§ 11 Übertragung von Aktien oder Anteilen von Todes wegen

1. Durch den Erwerb einer Aktie oder eines Gesellschaftsanteils im Wege der Erbfolge geht auf den Erwerber - in seiner Eigenschaft als Erbe oder Vermächtnisnehmer des Verstorbenen - der Gesellschafterstatus über.
2. Ungeachtet der Bestimmungen aus dem vorstehenden Abschnitt kann die Gesellschaftssatzung im Falle des Todes des Arbeitnehmers mit Gesellschafterstatus ein Bezugsrecht auf die Aktien oder Anteile der "Arbeitnehmer-Gattung" nach dem in § 7 vorgesehenen Verfahren zuerkennen. Von diesem Recht muss innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten seit der Benachrichtigung der Gesellschaft über den Erwerb der Aktien und Anteile im Wege der Erbfolge Gebrauch gemacht werden. Das Geschäft wird zu dem tatsächlichen Wert, den die fraglichen Aktien oder Anteile am Tage des Todes des Gesellschafters haben, gegen Barzahlung getätigt.
3. Das satzungsgemäße Bezugsrecht darf nicht zur Anwendung gelangen, wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer Arbeitnehmer der Gesellschaft mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis ist.

§ 12 Verwaltungsorgan

Wenn die Gesellschaft durch einen Verwaltungsrat verwaltet wird, erfolgt die Bestellung der Mitglieder dieser Verwaltungsrates notwendigerweise nach dem Verhältniswahlsystem gemäß der Regelung in § 137 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Wenn das Gesellschaftskapital ausschließlich aus Aktien oder Anteilen der "Arbeitnehmer-Gattung" besteht, können die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Mehrheitswahlsystem gewählt werden.

§ 13 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

1. Gegen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen, die gegen das Gesetz verstoßen, der Satzung widersprechen oder zugunsten eines oder mehrerer Gesellschafter oder zugunsten von Dritten die Interessen der Gesellschaft verletzen, kann Klage erhoben werden.



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

2. Wenn sich der angefochtene Beschluss auf die Kapitalzusammensetzung oder auf die Verlegung des Sitzes in ein anderes Gemeindegebiet bezieht, hat der Richter, der über das Verfahren entscheidet, das Register für Arbeitnehmersgesellschaften über die Klage und die Gründe der Anfechtung sowie über das Urteil zu unterrichten, mit dem der Klage stattgegeben oder diese zurückgewiesen wird.

§ 14 Besondere Rücklagen

1. Zusätzlich zu den gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgeschriebenen Rücklagen sind die Arbeitnehmersgesellschaften zur Bildung eines Sonderrücklagenfonds verpflichtet, der mit 10 % des Reingewinns eines jeden Geschäftsjahres auszustatten ist.
2. Der Sonderrücklagenfonds darf nur dann zum Verlustausgleich verwendet werden, wenn keine weiteren ausreichenden Rücklagen für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

§ 15 Bezugsrecht

1. Bei Kapitalerhöhungen durch die Ausgabe von neuen Aktien oder die Bildung von neuen Gesellschaftsanteilen ist das zwischen den Aktien- und Anteilsgattungen der Gesellschaft bereits bestehende Verhältnis zu beachten.
2. Die Inhaber von Aktien oder Anteilen der jeweiligen Gattungen haben bei der Zeichnung oder Übernahme der neuen Aktien oder Gesellschaftsanteile der jeweils entsprechenden Gattung Vorzugsrechte.
3. Vorbehaltlich der Genehmigung der Hauptversammlung, die die Kapitalerhöhung beschließt, werden diejenigen Aktien oder Anteile der jeweiligen Gattung, die von den Gesellschaftern nicht gezeichnet oder übernommen worden sind, den Arbeitnehmern - gleich, ob sie Gesellschafter sind oder nicht - in der in § 7 vorgesehenen Form angeboten.
4. Der Ausschluss des Bezugsrechtes regelt sich nach dem jeweiligen Gesetz je nach Gesellschaftsform. Wenn der Ausschluss jedoch die Aktien oder Anteile der "Arbeitnehmer-Gattung" betrifft, setzt die Hauptversammlung das Aufgeld nach freiem Ermessen fest. Voraussetzung dafür ist, dass die Hauptversammlung einen Plan für den Erwerb von Aktien oder Anteilen durch die Arbeitnehmer der Gesellschaft verabschiedet, nach dem die neuen Aktien oder Anteile für die Erfüllung des Plans vorgesehen sind, und dass sie deren Veräußerung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren untersagt.



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

§ 16 Verlust der Einstufung als Arbeitnehmergeellschaft

1. Einer Gesellschaft kann ihr Status als "Arbeitnehmergeellschaft" aus den folgenden Gründen rechtmäßig aberkannt werden:
 - 1 - Wenn die in den §§ 1 und 5, Abschnitt 3, festgelegten Höchstwerte überschritten werden.
 - 2 - Die fehlende oder unzureichende Ausstattung oder die rechtswidrige Anwendung des Sonderrücklagenfonds.
2. Wenn festgestellt wurde, dass ein rechtmäßiger Grund für den Verlust der Einstufung vorliegt und ggf. die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fristen für dessen Beseitigung abgelaufen sind, wird das Ministerium für Arbeit und Soziales oder aber die entsprechende Behörde der zuständigen Autonomen Region die Gesellschaft gegebenenfalls dazu auffordern, den fraglichen Grund innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten zu beseitigen.
3. Wenn die Gesellschaft den rechtmäßigen Grund für den Verlust der Einstufung nach Ablauf der oben genannten Frist nicht behoben hat, ergeht durch das Ministerium für Arbeit und Soziales oder die entsprechende Behörde der zuständigen Autonomen Region der Beschluss, nach dem der Gesellschaft der Status einer Arbeitnehmergeellschaft aberkannt wird. Gleichzeitig wird das Register für Arbeitnehmergeellschaften angewiesen, die fragliche Gesellschaft aus dem Register zu löschen. Nach dieser Maßnahme wird je eine Abschrift des Beschlusses und der Löschung zwecks Vornahme eines Randvermerks auf dem für die Gesellschaft angelegten Blatt dem zuständigen Handelsregister übermittelt.
4. Wird der Gesellschaft vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Gründung oder Umwandlung der Status einer Arbeitnehmergeellschaft aberkannt, so hat dies für die Arbeitnehmergeellschaft den Verlust ihrer steuerlichen Vorteile zur Folge. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Vorschrift, auf die in der Zweiten Schlussbestimmung dieses Gesetzes Bezug genommen wird.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Arbeitnehmergeellschaften werden aus den in den entsprechenden Vorschriften für Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung festgelegten Gründen aufgelöst, je nachdem, um welche Form es sich jeweils handelt.



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

2. In der Gesellschaftssatzung kann als Grund für die Auflösung der Gesellschaft der Verlust des Status einer "Arbeitnehmergesellschaft" festgelegt werden.

§ 18 Sitzverlegung

Arbeitnehmergesellschaften, die ihren Sitz in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Registers verlegen, sind aufgrund der geographischen Zuordnung fortan dem neuen Register unterstellt.

Das ursprüngliche Register bleibt jedoch für die Feststellung und den Beschluss über Aberkennungsverfahren zuständig, die zum Zeitpunkt der fraglichen Sitzverlegung bereits eingeleitet worden sind.

KAPITEL II. Steuerliche Regelung

§ 19 Steuerliche Vorteile

Arbeitnehmergesellschaften, die die Anforderungen gemäß § 20 erfüllen, haben bezüglich der Vermögensübertragungs- und der Stempelsteuer Anspruch auf folgende Vergünstigungen:

- A) Freistellung von den Steuern, die in Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung und der Kapitalerhöhung anfallen. Steuerbefreiung wird auch auf die bei der Umwandlung von bereits bestehenden Arbeitnehmer-Aktiengesellschaften in Arbeitnehmergesellschaften mit beschränkter Haftung sowie durch die Anpassung von bereits bestehenden Arbeitnehmer-Aktiengesellschaften an die Bestimmungen dieses Gesetzes anfallenden Steuern gewährt.
- B) Ein Nachlass von 99 % der Steuerschuld, die aufgrund entgeltlicher Vermögensübertragungen anfällt, oder durch den Erwerb von Vermögenswerten und Rechten, im Rahmen aller gesetzlich zulässigen Mittel, von dem Unternehmen, aus dem die Mehrheit der bei der Arbeitnehmergesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer mit Gesellschafterstatus stammt.
- C) Eine Nachlass von 99 % der jeweiligen Stempelsteuer [für dokumentierte Rechtsakte] für die notarielle Beurkundung der Umwandlung einer Gesellschaft anderer Form in eine Arbeitnehmer-Aktiengesellschaft oder in eine Arbeitnehmer-Gesellschaft mit



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

beschränkter Haftung bzw. die Beurkundung der Umwandlung einer Arbeitnehmer-Aktiengesellschaft in eine Arbeitnehmer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder umgekehrt.

- D) Eine Nachlass von 99 % der jeweiligen Stempelsteuer für die notarielle Beurkundung der Aufnahme von Darlehen, einschl. Obligationen oder Bonds, vorausgesetzt, die entsprechende Summe ist für Investitionen in Anlagevermögen bestimmt, das zum Zwecke der Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlich ist.

§ 20 Voraussetzungen

Um in den Genuss der steuerlichen Vorteile zu kommen, müssen die Arbeitnehmer-gesellschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:

- A) Sie müssen den offiziellen Status einer "Arbeitnehmergesellschaft" erlangt haben.
- B) Sie müssen in dem Steuerjahr, das dem Steuertatbestand entspricht, 25 % ihres Reingewinns dem Sonderrücklagenfonds zuführen.

§ 21.- Aufnahme in das Sozialversicherungssystem

1. Unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung an dem Gesellschaftskapital innerhalb der in Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Grenzen sowie unabhängig davon, ob sie Funktionen im Rahmen des Verwaltungsorgans dieser Gesellschaft innehaben, sind die tätigen Gesellschafter der Arbeitnehmergesellschaften zum Zwecke ihrer Einbeziehung in die Allgemeine Regelung oder in die Spezielle Regelung des Sozialversicherungssystems, in welche sie jeweils entsprechend ihrer Arbeitstätigkeit zuzuordnen sind, als unselbständig Beschäftigte zu betrachten. Aus diesem Grund haben sie Anrecht auf Arbeitslosenversicherung sowie auf Versicherungsschutz im Rahmen des Lohnsicherungsfonds, sofern diese Versicherungsfälle in der besagten Regelung vorgesehen sein sollten.
2. Die besagten tätigen Gesellschafter sind den unselbständig Beschäftigten gleichgestellt, zum Zwecke ihrer Einbeziehung in die jeweils gesetzlich zustehende Regelung des Sozialversicherungssystems, jedoch unter Ausschluss des Anrechts auf Arbeitslosenversicherung sowie auf Versicherungsschutz im Rahmen des Lohnsicherungsfonds, und zwar in den folgenden Fällen:



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

- a) Wenn sie aufgrund ihrer Eigenschaft als Verwalter der Gesellschaft Funktionen innerhalb der Geschäftsleitung der Gesellschaft innehaben und ihnen die Ausübung dieses Amtes vergütet wird, unabhängig davon, ob sie gleichzeitig an diese Gesellschaft im Rahmen eines allgemeinen oder speziellen Arbeitsverhältnisses gebunden sind oder nicht.
 - b) Wenn sie aufgrund ihrer Eigenschaft als Verwalter der Gesellschaft Funktionen innerhalb der Geschäftsleitung der Gesellschaft innehaben und gleichzeitig an diese Gesellschaft im Rahmen eines speziellen Arbeitsverhältnisses als leitende Führungskräfte gebunden sind.
3. Ungeachtet der Bestimmungen aus den vorstehenden Abschnitten sind die beschäftigten Gesellschafter in die Spezielle Regelung des Sozialversicherungssystems für die auf eigene Rechnung arbeitenden Personen oder Selbständige aufzunehmen, wenn ihr Anteil an dem Gesellschaftskapital, zusammen mit dem Anteil ihrer Ehepartner und dem ihrer Verwandten aufgrund von Blutsverwandtschaft, Verschwägerung oder Adoption bis hin zum zweiten Grad, mit denen sie außerdem zusammenleben, mindestens fünfzig Prozent desselben ausmacht, vorbehaltlich des Nachweises, dass für die Ausübung der effektiven Kontrolle der Gesellschaft die Mitwirkung von Personen außerhalb dieser familiären Bindungen notwendig sei.

Erste Zusatzbestimmungen

Die Autonomen Regionen, denen die Zuständigkeit der Verwaltung und Führung der Register für Arbeitnehmer-Aktiengesellschaften übertragen worden sind, werden diese Tätigkeit ebenfalls hinsichtlich der Arbeitnehmergeellschaften, auf die sich der Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes bezieht, ausüben.

Die in Kapitel II des vorliegenden Gesetzes ausgeführten Bestimmungen sind wirksam unbeschadet der in den Historischen Territorien des Baskenlandes und der Foralrechtlichen Gemeinschaft von Navarra geltenden partikularrechtlichen Steuersysteme.

Zweite Zusatzbestimmung

Zum Zwecke der Vertretung bei öffentlichen Verwaltungen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen sowie zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beratung und



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

Ausbildung, Rechtsbeistand oder fachliche Unterstützung oder in sonstigen Bereichen, die den Interessen ihrer Gesellschafter dienlich sind, können sich die Arbeitnehmergeellschaften - gleich, ob es sich dabei um Aktiengesellschaften oder um Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, gemäß dem Gesetz 19/1977 vom 1. April [1977] zur Regelung des Gewerkschaftsrechts zu Verbänden oder Vereinigungen zusammenschließen.

Dritte Zusatzbestimmung

Zum Zwecke des Mietrechts gilt es nicht als Übertragung, wenn einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der offizielle Status einer Arbeitnehmergeellschaft zu- oder aberkannt wird.

Vierte Zusatzbestimmung

Die Bezugnahmen in der Neufassung des Gesetzes über arbeitsgerichtliche Verfahren - genehmigt durch das königliche Gesetzesdekret 2/1995 vom 7. April [1995] - sowie in den verschiedenen Richtlinien zur Förderung der Arbeitnehmer-Aktiengesellschaften gelten künftig für alle Arbeitnehmergeellschaften.

Erste Übergangsbestimmung

Die Vorgänge in Zusammenhang mit Arbeitnehmer-Aktiengesellschaften, die sich bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits in Bearbeitung befinden, werden nach den zum Zeitpunkt ihrer Anlegung geltenden Vorschriften geregelt.

Zweite Übergangsbestimmung

Der Inhalt der öffentlichen [Gründungs-]Urkunde und der Satzung der nach Maßgabe der nunmehr aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften als Arbeitnehmer-Aktiengesellschaften eingestuft und eingetragenen Gesellschaften kann nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes angewandt werden. Insoweit erübrigt sich seine formale Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes.

Dritte Übergangsbestimmung

Die Arbeitnehmer-Aktiengesellschaften, denen bislang die Vergünstigung der Abschreibungsfreiheit gewährt wurde, auf die sich Punkt 2, § 20 des Gesetzes 15/1986 vom 25. April [1986] bezieht, können diesen Vorteil bis zum Fristablauf zu den genehmigten Bedingungen weiter in Anspruch nehmen können.



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

Einzigste Aufhebungsbestimmung

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden das Gesetz 15/1986 vom 25. April [1986] über Arbeitnehmer-Aktiengesellschaften sowie das königliche Dekret 2696/1986 aufgehoben. Ferner werden die Bestimmungen des königlichen Dekrets 2229/1986 außer Kraft gesetzt, soweit dies nicht zu dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch steht und die in der Zweiten Schlussbestimmung enthaltene Vorschrift erfüllt ist.

Erste Schlussbestimmung

In all jenen Fällen, in denen das vorliegende Gesetz keine konkreten Vorgaben enthält, finden auf Arbeitnehmergeellschaften je nach ihrer Ausgestaltung entweder die für Aktiengesellschaften oder die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Vorschriften Anwendung.

Zweite Schlussbestimmung

Auf Empfehlung des Justizministers und des Ministers für Arbeit und Soziales sowie nach Anhörung der Autonomen Regionen hat die Regierung innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten seit der Veröffentlichung dieses Gesetzes die Arbeitsweise, Kompetenz und Koordination des Registers für Arbeitnehmergeellschaften des Ministeriums für Arbeit und Soziales zu genehmigen.

Dritte Schlussbestimmung

Auf Empfehlung des Justizministers, des Ministers für Wirtschaft und Finanzen sowie des Ministers für Arbeit und Soziales im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten kann die Regierung die für die Durchführung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Bestimmungen erlassen.

Vierte Schlussbestimmung

Das vorliegende Gesetz tritt dreißig Tage nach seiner Veröffentlichung im Spanischen Staatsanzeiger ("*Boletín Oficial del Estado*") in Kraft.



Confederación Empresarial de Sociedades Laborales

Deshalb

befehle ich allen Spaniern, Privatbürgern und Behörden, dieses Gesetz zu befolgen und zu veranlassen, dass es befolgt wird.

Madrid, den 24. März 1997

JUAN CARLOS König

Der Regierungschef
JOSÉ MARÍA AZNAR LÓPEZ